



ERNTE FÜR UNTERNEHMER

gem. § 17 Abs. 1 FoVG und Kommentar zum FoVG

VORAUSSETZUNG

- nicht zur alleinigen Verwendung im eigenen Wald bestimmtes Vermehrungsgut
- zugelassener Erntebestand (§ 4 FoVG), Kategorien „geprüft“, „ausgewählt“, bei Samenplantagen „qualifiziert“
- Anmeldung der Ernte mindestens zwei Arbeitstage vor Beginn bei zuständigem AELF durch Waldbesitzer oder Ernteunternehmer
- Ernteunternehmer muss bei BLE angemeldet sein
- Ernteüberlassungsvertrag bei „Verpachtung“ des Erntebestandes (= Gestattungsvertrag)

ERNTE

- nur unter Aufsicht des Wald-/Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial
- Mindestanzahl der beernteten Bäume/Zulassungseinheit beachten (baumartenspezifisch; 20 bei seltenen 10, siehe Anlage zu FoVZV), Markierung empfehlenswert (ggf. mit laufender Nummer)
- Verbringen des Vermehrungsgutes zum ersten Bestimmungsort nur über die Sammelstelle
- Erntegut darf die Sammelstelle nur mit Stammzertifikat verlassen
- Lieferant (gem. Stammzertifikat) hat Pflicht zur Saatgutprüfung; entfällt, wenn Lieferant = erster Empfänger und „Verarbeiter“

ANFORDERUNG AN INVERKEHRBRINGEN VON VERMEHRUNGSGUT

- Saatgut nur in verschlossenen Verpackungen mit einem Verschluss, der beim ersten Öffnen unbrauchbar wird
- Früchte und Samen mit einer Artreinheit von 99 %
Ausnahme: Birken-, Linden-, und Eichenarten; die nahverwandte Art kann bis zu 49 % beigemischt sein – Schätzung auf 10 % genau
- nur mit Begleitdokumenten (Stammzertifikat bis ersten Bestimmungsort bei Saatgut; sonst Lieferschein, Etikett mit Stammzertifikatsnummer)
- nach Zulassungseinheit getrennt halten

SAATGUTPRÜFUNG

(siehe auch „Hinweise zur Probennahme“ der BLE)

- verantwortlich ist der Lieferant, i.d.R. Besitzer, bei Ernteüberlassungsvertrag das Ernteunternehmen (= Vertragspartner)
Ausnahme: Lieferant ist auch Anzuchtbetrieb für das jeweilige gesamte Saatgut,
- Keimfähigkeit, Tausendkornmasse, Zahl der keimfähigen Samen pro Kg Saatgut
Ausnahme: Kleine Mengen von weniger als 10.000 Samen (vgl. Kap.2.1.4. „Grüner Ordner“) – hier nur Reinheit, Tausendkornmasse
- darf Lieferung zu erstem Empfänger nicht verzögern
- Proben von jeder Teilmenge; werden zu Mischproben zusammengefasst
- max. Saatgutmenge pro Probe 1.000 kg
(Eiche, Buche, Kastanie 5.000 kg, Ahorn 500 kg, Birke 300 kg, Pappel 50 kg)
- Probenahme an mehreren Stellen beim Befüllen der Säcke oder durch tiefes Hereingreifen muss repräsentativ und homogen sein; Mindestgewicht/-anzahl beachten (gem. ISTA-Vorschriften)

BAYERISCHES AMT FÜR WALDGENETIK

Forstamtsplatz 1
83317 Teisendorf

Telefon: 08666 – 9883-0
Telefax: 08666 – 9883-30

poststelle@awg.bayern.de
www.awg.bayern.de

MERKBLATT L 05
Stand: 6/2019